29. Jänner 2021

Coronavirus Covid-19
Informationsschreiben Nr. 67

Masken in FFP2-Qualität im ÖBS:Shop
COVID-19-Selbsttests

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Masken in FFP2-Qualität im ÖBS:Shop
In den vergangenen Tagen gab es zahlreiche zum Teil widersprüchliche Berichterstattungen zu den Kriterien der Gleichwertigkeit von FFP2-Masken. Dies führte auch zu Diskussion über die im ÖBS-Shop erhältlichen „KN95 Mund-Nasen-Schutzmasken in FFP2 Qualität".

Hierzu möchten wir Folgendes klarstellen:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 21.01.2021) ist in bestimmten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich wird, erzielt der KN95-Standard grundsätzlich sogar eine etwas höhere Filterleistung als der europäische FFP2-Standard nach der Norm EN 149 (EN 149:2001).

Certification/ Class (Standard)	N95 (NIOSH-42C FR84)	FFP2 (EN 149-2001)	KN95 (GB2626-2006)	P2 (AS/NZ 1716:2012)	Korea 1st Class (KMOEL - 2017-64)	DS (Japan JMHLW-Notification 214, 2018)
Filter performance – (must be ≥ X% efficient)	≥ 95%	≥ 94%	≥ 95%	≥ 94%	≥ 94%	≥ 95%

Die im ÖBS-Shop angebotene KN95 Mund-Nasen-Schutzmaske verfügt über einen positiven Prüfbericht des BEV (Österreichisches Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) mit einer Filterleistung von >95 % (siehe Anhang).

Vor diesem Hintergrund ist die im ÖBS-Shop erhältliche KN95 Schutzmaske vom ÖTI als „Corona-Virus Pandemie Atemschutzmaske (CPA)" zertifiziert (siehe Anhang) und kann somit ohne Bedenken verwendet werden. (Für weitergehende Informationen siehe FAQs des Gesundheitsministeriums - ganz unten - zur Frage „Was muss ich als Konsumentin bzw. Konsument beim Kauf einer FFP2-Maske beachten?".

COVID-19-Selbsttests
Derzeit besteht Unklarheit darüber, ob auch Antigentests zur Eigenanwendung für die freiwilligen Berufsgruppentestungen verwendet werden können. Zu diesen Testungen siehe Informationsschreiben Nr. 66 des Vorarlberger Gemeindeverbandes. Das Land Vorarlberg hat die Kinderbetreuungseinrichtungen mit Schreiben vom 26.01.2020 darüber informiert, dass die „Selbsttests" nicht den Erfordernissen der Notmaßnahmenverordnung entsprechen. Dies deshalb, da es laut Auskunft des Gesundheitsministeriums derzeit noch keine zugelassenen Antigentests zur Eigenanwendung gebe.

29. Jänner 2021

Mit BGBl. I Nr. 25/2021 wurde im § 323c Abs. 18 BAO eine Sonderregelung für die leichtere Zulassung von COVID-19-Schnelltests zur Eigenanwendung gesetzlich verankert. Nach dieser Regel können Selbsttests vertrieben werden, wenn sie über eine entsprechende Kennzeichnung (wie CE-Kennzeichnung) verfügen und der Unternehmer bestätigt, dass die Schnelltests auch zur Eigenanwendung geeignet sind. Der Unternehmer hat dazu eine Selbstverpflichtungserklärung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (kurz „BASG") zu übermitteln. Eine amtswegige Prüfung durch das BASG erfolgt nicht.
Ziel dieser Regelung ist eine Entlastung des Gesundheitspersonals sowie die Schaffung einer zusätzlichen Testmöglichkeit für die Bevölkerung. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Verwendung von COVID-19-Selbsttests daher zulässig. In der Notmaßnahmenverordnung und in den gesetzlichen Grundlagen der Verordnung, ist kein Ausschluss von Antigen-Tests zur Eigenanwendung enthalten.

Sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen solchen Selbsttest so vornimmt, dass der/die Arbeitgeber:in nachvollziehen kann, dass der Test korrekt durchgeführt wurde (z.B. durch 4-Augenprinzip), ist es nach Ansicht des Vorarlberger Gemeindeverbandes zulässig, ein negatives Testergebnis als Nachweis im Sinne des § 6 Abs. 4 der Notmaßnahmenverordnung zu werten. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat dadurch den Nachweis über ein negatives Testergebnis dem/der Arbeitgeber:in gegenüber erbracht. Liegt ein positives Testergebnis vor, sollte unverzüglich die Gesundheitsbehörde über die Hotline 1450 informiert werden oder selbständig eine Nachtestung bei einer befugten Stelle veranlasst werden sowie die Heimquarantäne angetreten werden (§ 3b EpiG).

Antigentests zur Eigenanwendung können ab kommender Woche über den ÖBS-Shop (www.oebs-shop.at) bezogen werden.

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND